

Anlage

Richtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II, § 35 SGB XII und § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Harz

Punkt 3.3. - Kosten der dezentralen Warmwasserversorgung - anteilige Regelbedarfsbeträge

Vom **01.01. bis zum 31.12.2022** gelten, entsprechend der in diesem Zeitpunkt gültigen Regelbeträge, folgende Beträge:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 10,33 EUR
- Partner, wenn beide volljährig sind: 9,29 EUR
- Haushaltsangehörige ab 18 Jahre: 8,28 EUR
- Kinder von 14 bis 17 Jahre: 5,26 EUR
- Kinder von 6 bis 13 Jahre: 3,73 EUR
- Kinder von 0 bis 5 Jahre 2,28 EUR

Vom **01.01. bis zum 31.12.2023** gelten, entsprechend der in diesem Zeitpunkt gültigen Regelbeträge, folgende Beträge:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 11,55 EUR
- Partner, wenn beide volljährig sind: 10,37 EUR
- Haushaltsangehörige ab 18 Jahre: 9,25 EUR
- Kinder von 14 bis 17 Jahre: 5,88 EUR
- Kinder von 6 bis 13 Jahre: 4,18 EUR
- Kinder von 0 bis 5 Jahre 2,54 EUR

Vom **01.01.2024 bis zum 31.12.2025** gelten, entsprechend der in diesem Zeitpunkt gültigen Regelbeträge, folgende Beträge:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 12,95 EUR
- Partner, wenn beide volljährig sind: 11,64 EUR
- Haushaltsangehörige ab 18 Jahre: 10,37 EUR
- Kinder von 14 bis 17 Jahre: 6,59 EUR
- Kinder von 6 bis 13 Jahre: 4,68 EUR
- Kinder von 0 bis 5 Jahre 2,86 EUR